



Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Vertragsgegenstand, Anmeldung und Geltungsbereich

- (1) Gegenstand des Vertrags ist die Betreuung, Unterbringung und Versorgung des o.g. Hundes im Auftrag des Halters durch Hundrum zufrieden.
- (2) Vertragspartner sind Hundrum zufrieden und der Hundehalter des Hundes. Hat ein Dritter für den Kunden bestellt, haftet er Hundrum zufrieden gegenüber zusammen mit dem Kunden als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Hundebetreuungsvertrag, sofern eine entsprechende Erklärung des Dritten vorliegt.
- (3) Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die zeitweise Betreuung (Hundetagesstätte sowie Hundepension) von Hunden sowie alle für den Hundehalter erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen der Hundebetreuung Hundrum zufrieden im Rahmen der zeitweisen Betreuung des Hundes. Details, Zeiten, Konditionen und Kosten ggf. mit Zusatzkosten sind in der Preisliste festgelegt, die jeder Kunde frei zugänglich einsehen kann und zudem auf Wunsch in Papierform ausgehändigt bekommt. Hierzu wird auf die **Anlage Preisliste** verwiesen, welche Bestandteil dieses Vertrages ist.
- (4) Der Vertrag zwischen dem Hundehalter des bei Hundrum zufrieden gegebenen Hundes kommt erst zustande, wenn dem Hundehalter die Reservierung (**Reservierungsbestätigung**) schriftlich bestätigt worden ist.
- (5) Voraussetzung für eine Aufnahme in den Hundekindergarten und / oder in die Hundepension ist das Kennenlernen des Hundes und den Hundehalter (Kennenlerngespräch). Hierbei kann der Hund und auch der Hundehalter sich ein Bild von der Betreuungsstelle machen und kennenlernen. Kommt es nach dem Kennenlerngespräch zu einem Probetag für den Hund bei Hundrum zufrieden, so ist dieser kostenpflichtig. Erst wenn aus Sicht des Tierwohls eingeschätzt werden kann, dass der Hund physisch und psychisch in der Lage ist, ohne den Hundehalter zeitweise abzugeben, kann eine regelmäßige Betreuung stattfinden.
- (6) Hundrum zufrieden ist verpflichtet, den vom Kunden gebuchten Platz bereitzuhalten, den Hund bei Abgabe in die Obhut zu nehmen und die vereinbarten Leistungen zu erbringen.
- (7) Der Hundehalter ist verpflichtet, die für den bereitgestellten Platz und die Betreuung des Hundes und die vom Hundehalter für den Hund in Anspruch genommenen weiteren Leistungen geltenden bzw. vereinbarten Preise im Voraus von Hundrum zufrieden zu zahlen. Dies gilt auch für vom Hundehalter veranlasste Leistungen und Auslagen von Hundrum zufrieden an Dritte.
- (8) Die Preise können von Hundrum zufrieden ferner geändert werden, wenn der Kunde nachträglich Änderungen der Anzahl der zu betreuenden Hunde, der Leistungen oder der Betreuungsdauer des Hundes wünscht und Hundrum zufrieden schriftlich zustimmt.

§ 2 Besonderheiten des Tieres

- (1) Zu jedem Betreuungshund wird bei Vertragsunterzeichnung und vor Vertragsbeginn ein Daten- und Pflegebogen (**Fragebogen Angaben zum Hund**) ausgefüllt. Diese liegen dem Vertrag bei und sind wesentlicher Vertragsbestandteil.
- (2) Der Hundehalter hat besondere Pflegehinweise und bekannte Krankheiten vor Betreuungsbeginn schriftlich im Fragebogen mitzuteilen. Vor allem Informationen, die zum Beißen, Weglaufen, Zerstören von Gegenständen durch den Hund führen, müssen vorab mitgeteilt werden. Hierzu zählt insbesondere Geräuschempfindlichkeit aufgrund der örtlichen Nähe zu der Bundesstraße B87.
- (3) Wenn es sich um wiederholte Betreuung handelt, ist es Verpflichtung des Hundehalters, Veränderungen der gemachten Angaben unverzüglich schriftlich gegenüber Hundrum zufrieden mitzuteilen. Die Veränderungsmitteilungen werden sodann Vertragsbestandteil von dem Daten- und Pflegebogen.



§ 3 Zustand des Tieres

- (1) Der Halter hat alle notwendigen Impfungen rechtzeitig vor Beginn der Pflegezeit vorzunehmen; die Impfbücher / Heimtierpässe / TASSO-Nr. / Versicherungsschein / Haftpflichtversicherungsschein in Kopie sind Hundrum zufrieden spätestens bei der ersten Übergabe des Hundes auszuhändigen. Gleiches gilt ggf. für ärztliche Versorgungsanweisungen. Diese müssen schriftlich mitgeteilt werden. Hierzu gehören Impfungen gegen Staupe, Hepatitis, Leptospirose, Parainfluenza, Parvovirose und Tollwut, die weniger als ein Jahr und mindestens 4 Wochen alt sind.
- (2) Die Zeckenprophylaxe wird empfohlen. Besitzt der Hund keine entsprechende Zeckenprophylaxe wird eine Haftung durch Hundrum zufrieden auf eventuelle Übertragungen ausgeschlossen.
- (3) Der Hundehalter versichert, dass der Hund zum Zeitpunkt der Übergabe stubenrein und frei von Parasiten sowie ansteckenden Krankheiten für andere Tiere und Personen ist und innerhalb der letzten 4 Wochen eine Flohprophylaxe erhalten hat sowie in den letzten 3 Monaten gegen Bandwürmer und Rundwürmer entwurmt wurde. Es ist aller 3 – Monate der Nachweis einer Wurmkur gegenüber Hundrum zufrieden nachzuweisen. Ansonsten behält sich Hundrum zufrieden vor, den Hund bis zu entsprechenden Nachweisen nicht in die Betreuung aufnehmen zu können.
- (4) Ferner sichert der Halter zu, dass der Hund sozialverträglich ist und über ein gewisses Maß an Grundgehorsam verfügt.
- (5) Abweichende Vereinbarungen sind schriftlich unter „Nebenabsprachen“ festzuhalten.
- (6) Bringt der Hund eine ansteckende Krankheit oder einen Parasitenbefall mit, trägt der Eigentümer dieses Hundes die dadurch entstehenden Kosten, für den Zeitaufwand von Desinfektionen, Reinigungen der Räumlichkeiten, Mitbehandlung angesteckter Hunde und Personen oder anderer Tiere. Trotz aller Prophylaxe kann es in Ausnahmefällen zu einer Ansteckung mit Parasiten kommen. Für diesen Fall kann von Hundrum zufrieden keine Haftung übernommen werden.
- (7) Der Hundehalter bestätigt, dass sein Hund steuerlich gemeldet ist. Ist der Hund während der Unterbringungszeit in der Tierpension oder bei einem Spaziergang unter Aufsicht der Tierpension bei einer Kontrolle durch das Ordnungsamt bzw. der Polizei unzureichend gekennzeichnet, trägt der Hundehalter eventuell anfallende Kosten.

§ 4 Futtermittel und Zubehör

- (1) Der Hundehalter hat notwendige Futtermittel und -mengen sowie ggf. Zubehör zu beschaffen und bei der Übergabe des Tieres an Hundrum zufrieden in ausreichender Menge für den Betreuungszeitraum zur Verfügung zu stellen. Folgende persönlichen Dinge des Hundes sind mitzubringen:
 - a. Decke, Körbchen, Halsband / Hundegeschirr, Maulkorb (sofern Beißgefahr besteht)
- (2) Der Hundehalter trägt dafür Sorge, dass alle Arbeitsmittel wie Medikamente, Pflegeutensilien, Halsband, Futter etc. rechtzeitig mit der Abgabe des zu betreuenden Hundes zur Verfügung gestellt werden. Reicht das Futter nicht, wird je nach Futtermenge und Art ein Aufschlag (siehe Anlage Preisliste) berechnet.

§ 5 Haftpflicht- und Versicherungsschutz

- (1) Der Hundehalter sichert zu, dass eine ordnungsgemäße Haftpflicht-Versicherung für den Hund besteht. Ein Versicherungsnachweis ist Hundrum zufrieden in Kopie vorzulegen, welche zu den Vertragsunterlagen genommen wird.
- (2) Beim Bestehen einer weiteren Versicherung ist bei Beginn der Betreuung die Versicherungsgesellschaft sowie deren Umfang im Betreuungsbogen zu nennen.



- (3) Der Hundehalter haftet für Schäden, die der Betreuungshund in der Betreuungszeit in der Betreuungsstätte verursacht, insbesondere Urinieren/Markieren von Untergründen und Gegenständen, Zerstören durch Benagen oder Kratzen von Böden, Türen, Einrichtungsgegenständen, Pkw-Innenausstattungen etc.
- (4) Der Hundehalter haftet für den entstandenen Schaden mit dem Neupreis bzw. für die Reinigung vollumfänglich.

§ 6 Handeln des Betreuers / Unterbringung des Betreuungshundes

- (1) Hundrum zufrieden verpflichtet sich, im Sinne des Hundes zu handeln, den Hund art- und verhaltensgerecht unterzubringen / auszuführen und das Tierschutzgesetz sowie dessen Nebenbestimmungen zu beachten. Der Betreuungshund ist zu jeder Zeit, auch in geschlossenen Räumen, mit einem Halsband zu führen.
- (2) Der Betreuungshund ist an Verkehrsstraßen, öffentlichen Plätzen, öffentlichen Verkehrsmitteln und anderen Bereichen stets an der Leine zu führen. In öffentlichen Beförderungsmitteln gilt Maulkorbpflicht. Ein Maulkorb muss von dem Halter zur Verfügung gestellt werden, sollte der Transport mit Öffentlichen Verkehrsmitteln gewünscht sein.
- (3) Hundrum zufrieden muss bei Unterbringung des Hundes in seinen Räumlichkeiten dafür Sorge tragen, dass sich keinerlei giftige, und / oder gefährliche Pflanzen, Gegenstände, Substanzen oder Lebensmittel im unmittelbaren Zugangsbereich des Hundes befinden.
- (4) Der Hundehalter erklärt sich damit einverstanden, dass sein Hund ohne Leine geführt wird und übernimmt die Haftung für alle damit in Verbindung stehenden Risiken. Mit der Angabe sozialverträglich, willigt der Hundehalter ein, dass sein Hund mit anderen Hunden freien Auslauf auf dem Gelände von Hundrum zufrieden bekommt.
- (5) Hundrum zufrieden übernimmt keine Garantie / Haftung für die Gesundheit des zu betreuenden Hundes. Der Hundehalter erklärt sich damit einverstanden, dass alle Bemühungen, ohne Ansehen der Kosten, durch einen Tierarzt oder sonstige Dritte bei Erkrankung oder deren Abklärung oder im Falle eines Unfalles / Verletzung seines Hundes erfolgen sollen.

§ 7 Kontaktierungspflichten

- (1) Hundrum zufrieden verpflichtet sich, beim Auftreten von Problemen (plötzliche Krankheit des Tieres, auffällige Verhaltensänderung, Entlaufen, Beißvorfälle, körperliche Auseinandersetzungen mit anderen Menschen / Hunden, Aufnahme von fremden Futter / unbekannten Gegenständen oder Ähnlichem, Lahmheit etc.) den Hundehalter und / oder dessen im Vertrag hinterlegten Notfallkontakt umgehend jedoch mindestens drei Mal innerhalb von 8 Stunden telefonisch und ggf. per WhatsApp zu kontaktieren.
- (2) Der Hundehalter verpflichtet sich, Hundrum zufrieden in der Pflegezeit mindestens ein Mal in der Woche zu kontaktieren.
- (3) Sollte der Hundehalter nicht erreichbar sein, ist der Notfallkontakt berechtigt, Entscheidungen im Sinne des Tierhalters zu treffen.

§ 8 Notfall und Tierärzte

- (1) Der Hundehalter ermächtigt Hundrum zufrieden bei begründetem Verdacht auf Verletzung oder Krankheit, den Hund unverzüglich zu behandeln, medizinische Maßnahmen vorzunehmen oder es einem Tierarzt vorzustellen. Der behandelnde Tierarzt ist in dem Pflegebogen (**Angaben zum Hund**) vermerkt und sollte, nach Uhrzeit, Entfernung und Art des Notfalls bevorzugt gewählt werden. In Abhängigkeit der Verletzung / des Notfalls ist ggf. eine Fachklinik vorzuziehen. Entstandene Aufwände von Hundrum zufrieden für die notfallmäßige Vorstellung des Betreuungshundes bei einem Tierarzt werden mit einer Kilometerpauschale von 0,90 Euro/km und 0,50 Euro/ angefangener Minute berechnet.



- (2) Kommt es zu Verunreinigungen aufgrund der Verletzungen oder anderen Schäden, sind diese Kosten und alle im Zusammenhang mit dem Notfall entstandenen Schäden durch den Hundehalter zu tragen bzw. zu ersetzen.
- (3) Bei tierärztlichen Notfällen wird der Hund durch Hundrum zufrieden zu der Kleintierarztpraxis Dr. Kristina Iffland, Molkereistraße 3, 04509 Krostitz, vorgestellt. Sollte sich der Hundehalter damit einverstanden erklären, so ist dies entsprechend auf der Vollmacht bei tierärztlichen Notfällen durch seine Unterschrift zu bestätigen. Wird dies nicht durch den Hundehalter bestätigt, so wird der durch den Hundehalter angegebene Tierarzt kontaktiert und der Hund dort vorgestellt. Ist dieser bei einem tierärztlichen Notfall nicht erreichbar und/oder kann der Hund dort nicht vorgestellt werden, erfolgt eine Tierarztvorstellung nach pflichtgemäßen Ermessen und unter Beachtung des Tierschutzgesetzes von Hundrum zufrieden.
- (4) Die für die tierärztliche Behandlung entstehenden Kosten werden namens, im Auftrag und auf Rechnung des Hundehalters beauftragt. Geht im Falle eines Tierarztbesuches (Tierarztpraxis und/oder Tierklinik) Hundrum zufrieden in Vorleistung, ist der Hundehalter verpflichtet, den Rechnungsbetrag gegenüber Hundrum zufrieden zu erstatten. Eine Tierarztrechnung wird dem Hundehalter ausgehändigt.
- (5) Kommt der Hundehalter mit der Erstattung einer solchen tierärztlichen Rechnung, welche nach § 4 durch Hundrum zufrieden per Vorleistung beglichen hat, länger als 14 Tage in Verzug, fallen die gesetzlich gültigen Verzugszinsen von derzeit 5 % über den jeweils gültigen Basiszinssatz an.
- (6) Eine Entscheidung über aufwendige tierärztliche Behandlungen (z.B. Operationen etc.) / Erlösung des Tieres durch einen fachlich geeigneten Tierarzt wird erst nach Kontaktierung des Hundehalters gemäß § 7 an Hundrum zufrieden erteilt. Es müssen durch den Betreuer alle möglichen Maßnahmen getroffen werden, um das Tier zu retten.
- (7) Sofern OP- und Krankenschutzversicherungen für den Betreuungshund bestehen, müssen die Daten auf dem Pflegebogen vermerkt sein.
- (8) Sollte ein hinzugezogener Tierarzt zur sofortigen Einschläferung raten, wird der Hundehalter unverzüglich kontaktiert. Ist dieser nicht erreichbar, liegt die Entscheidungsbefugnis zum Wohle des Tieres bei dem Notfallkontakt, ist dieser auch nicht erreichbar, wird im Rahmen des Tierschutzgesetzes und im Einvernehmen mit dem Tierarzt eine Entscheidung getroffen.
- (9) Sollte der Hund auf eine andere Art ableben, sind anfallende Kosten vom Hundehalter zu tragen.
- (10) Der Hundehalter erteilt Hundrum zufrieden eine entsprechende Vollmacht für tierärztliche Notfälle, welche Vertragsbestandteil zum Betreuungs-/ sowie Versorgungsvertrag wird.
- (11) Auf ausdrücklichem Wunsch des Hundehalters, kann Hundrum zufrieden einen Tierarzt beauftragen, die Todesursache festzustellen oder den Tierkörper in Verwahrung zu nehmen. Anfallende Kosten gehen zu Lasten des Hundehalters.

§ 9 Vertraulichkeit / Sorgfalt

- (1) Hundrum zufrieden verpflichtet sich, über alle ihr im Rahmen der Tätigkeit auf der Grundlage dieses Vertrages bekannt gewordenen Informationen auch nach Ablauf der Vertragsdauer Stillschweigen zu bewahren. Gleiches gilt umgekehrt.
- (2) Der Hundehalter erklärt sich mit der Aufnahme und Speicherung der in diesem Vertrag und ggf. in der Zusatzvereinbarung erhobenen Daten einverstanden. Die Daten dürfen im Rahmen der Vertragsabwicklung bspw. im Krankheitsfall an den Tierarzt weitergegeben werden.
- (3) Der Hundehalter erteilt ferner die Erlaubnis, dass Fotos und Videos seines Hundes ggf. bei Instagram, der Homepage, Facebook o.ä. gezeigt werden dürfen und tritt in diesem Zusammenhang das Recht an Bild und Ton seines Hundes an Hundrum zufrieden ab.
- (4) Im Übrigen ist die Datenschutzerklärung als Anlage Vertragsbestandteil.



§ 10 Haftung

- (1) Die Betreuung des Hundes erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung des Hundehalters. Die Haftung für Schäden aller Art wird ausgeschlossen, sofern diese nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von Hundrum zufrieden beruhen. Der Hundehalter übernimmt die alleinige Verantwortung für jegliche Handlungen des Hundes während des Aufenthaltes (Tierhalterhaftpflicht).
- (2) Hundrum zufrieden haftet nicht für durch den Hund verursachte Schäden. Die Tierhalterhaftung nach Gesetz obliegt dem Hundehalter.
- (3) Der Hundehalter erklärt sich trotz der bestehenden Risiken damit einverstanden, dass sein Hund auch unangeleint ausgeführt und mit anderen Hunden in der Gruppe laufen darf.

§ 11 Gebühren und An- sowie Abreise

- (1) Der Hund wird vom Hundehalter oder einer vom Hundehalter zuvor schriftlich bevollmächtigten Person zur vereinbarten Zeit zur Betreuungsstätte von Hundrum zufrieden gebracht und abgeholt.
- (2) Die Gebühren werden pro angefangenen Tag berechnet.
- (3) Stehen Gebühren, die während der Betreuung entstanden sind, zur Begleichung aus, behält sich Hundrum zufrieden vor, den Betreuungshund solange einzubehalten, bis die Kosten beglichen wurden, beziehungsweise eine Folgebetreuung-/ und Versorgung auszuschließen.
- (4) Wird der Hund nicht zum vereinbarten Zeitpunkt abgeholt, wird es mit Ablauf von drei Werktagen in das Tierheim gebracht.
- (5) Der Hundehalter bzw. die Kontaktperson wird durch Hundrum zufrieden unverzüglich benachrichtigt, wenn bei seinem Hund gesundheitliche oder psychische Störungen auftreten oder der Hund Eingewöhnungsprobleme zeigt, die das gewöhnliche Maß übersteigen. Sie wird des Weiteren benachrichtigt, wenn der zu betreuende Hund in Aggressionsverhalten bzw. Angstverhalten fällt / zeigt, dass eine gefahrenlose Führung unmöglich macht. Der Hundehalter hat in diesen Fällen Sorge zu tragen, dass der Hund durch ihn oder durch die Kontaktperson gegebenenfalls abgeholt wird.

§ 12 Storno und Kündigung

- (1) Die Betreuung kommt durch Vertragsabschluss und Ausfüllen des Betreuungsformulars zustande.
- (2) Reservierungen des Vertragspartners sind für beide Vertragspartner verbindlich. Im Falle einer Stornierung bei **Pensionshunden** bzw. Reduzierung durch den Kunden hat dieser folgenden Schadensersatz pro Hund und Aufenthalt zu leisten:
 - a. kein Schadensersatz, wenn die schriftliche Stornierung mehr als 21 Tage vor dem vereinbarten Abgabetermin zugeht.
 - b. Schadensersatz i.H.v. 50% des Wertes der bestellten Leistungen, wenn die schriftliche Stornierung weniger als 21 Tage vor dem vereinbarten Abgabetermin zugeht.
 - c. Schadensersatz i.H.v. 75% des Wertes der bestellten Leistungen, wenn die schriftliche Stornierung weniger als 14 Tage vor dem vereinbarten Abgabetermin zugeht.
 - d. Schadensersatz i.H.v. 100% des Wertes der bestellten Leistung, wenn die schriftliche Stornierung weniger als 7 Tage vor dem vereinbarten Abgabetermin zugeht.
 - e. Schadensersatz i.H.v. 100% des Wertes der bestellten Leistung, wenn der Hund zum vereinbarten Abgabetermin ohne Mitteilung des Kunden nicht in die Betreuung geben wird.
- (3) Im Falle einer Stornierung bei **Kindergartenhunde** bzw. Reduzierung durch den Kunden hat dieser folgenden Schadensersatz pro Hund und Aufenthalt zu leisten:



- a. Schadensersatz i.H.v. 100% des Wertes der bestellten Leistung, wenn die schriftliche Stornierung weniger als 24 Stunden vorher abgesagt worden ist.
- (4) Bei plötzlichem Erkranken des Betreuungshundes oder –halters, Tod oder anderen Gründen gilt § 10 Nr. 2 entsprechend.
- (5) Kann der Hundehalter seinen Hund nicht wie vereinbart abholen, hat er dies umgehend telefonisch gegenüber Hundrum zufrieden mitzuteilen. Bei einer nicht vereinbarten Verlängerung des Aufenthalts, wird bei einer ausbleibenden Mitteilung der Verlängerung eine Gebühr von 35,00 Euro pro angefangenem Tag fällig. Sollte keine Betreuungskapazität bestehen und der Hund nicht wie vereinbart abgeholt werden, ist Hundrum zufrieden berechtigt, den Hund anderweitig unterzubringen oder in ein Tierheim zu bringen.
- (6) Hundrum zufrieden hat die Entscheidungsbefugnis, Anfragen und Aufträge jeglicher Art ohne Benennung von Gründen abzulehnen.
- (7) Der Hundehalter hat das Recht, den Vertrag über die Hundebetreuung, gleich ob Hundekindergarten und/oder Hundepension jederzeit gegenüber Hundrum zufrieden zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 13 Bringen und Abholen, Erreichbarkeit

- (1) Die telefonische Erreichbarkeit von Hundrum zufrieden ist:
 - a. Montag bis Freitag
 - b. 07:00 Uhr – 18:00 Uhr
 - c. Sonnabend – Sonntag, Feiertag
 - d. 08:00 Uhr – 18:00 Uhr
- (2) In der Zeit von 07:00 Uhr – 10:00 Uhr, oder 15:00 Uhr – 16:00 Uhr, kann der Hund bei Hundrum zufrieden abgegeben werden.
- (3) In der Zeit von 08:00 Uhr – 11:00 Uhr, oder 15:00 Uhr – 18:00 Uhr kann der Hund bei Hundrum zufrieden abgeholt werden.
- (4) In der Zeit von 11:00 Uhr – 15:00 Uhr ist eine Abholung des Hundes nicht möglich.
- (5) Die Zeiten können bei Notwendigkeit individuell vereinbart werden.

§ 14 Preise, rabattierte Preise, Zahlungsmöglichkeiten

- (1) Die jeweils gültigen Preise, Gebühren sind in der Anlage Preisliste aufgeführt.
- (2) Die Gebühren für die Betreuung sind bei vereinbarter Abgabe des Hundes in bar, beziehungsweise im Vorfeld kostenfrei auf das Konto von Hundrum zufrieden zu überweisen.
- (3) Eine Betreuung-/ Versorgung findet nur bei Gebührenaussgleich statt.
- (4) Es besteht die Möglichkeit für den Hundekindergarten und für die Hundepension eine 10er, beziehungsweise 20er – Karte (rabattierten Karten) vorab käuflich zu erwerben. Die jeweils gültigen Preise sind der Preisliste zu entnehmen.
- (5) Die im Voraus käuflich erworbenen 10er, beziehungsweise 20er – Karten müssen innerhalb von 3 – Monaten aufgebraucht werden.
- (6) Wurde für eine Hündin eine rabattierte Karte käuflich erworben und während des 3 – Monats – Zeitraum läuft, so muss dies durch den Hundehalter gegenüber Hundrum zufrieden mitgeteilt werden. Für den Zeitraum der Läufigkeit findet keine Anrechnung auf den 3 – Monats – Zeitraum statt und verfällt somit nicht.
- (7) Die Inanspruchnahme der rabattierten Karten wird mit einer Anwesenheitsliste durch Hundrum zufrieden dokumentiert.
- (8) Die rabattierten Karten sind tierbezogen und nicht übertragbar.



§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur schriftlich wirksam.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen bestehen.
- (3) Der Hundehalter versichert, Eigentümer des oben genannten Hundes zu sein. Mit seiner Unterschrift erklärt der Halter sein Einverständnis zu allen oben genannten Vertragsbedingungen und bestätigt die Richtigkeit aller Angaben zum oben bezeichneten Hund.
- (4) Einmal unterschrieben, ist dieser Vertrag auch für weitere Aufenthalte für beide Vertragsparteien gültig.
- (5) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Hundrum zufrieden sind unter www.hundrumzufrieden.de, jederzeit online abrufbar. Ferner liegen diese zur Einsichtnahme am Geschäftssitz aus.
- (6) Eine Kopie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat der Hundehalter erhalten.
- (7) Der allgemeine Gerichtsstand begründet sich nach § 13 ZPO.

Stand: März 2026